

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 18.07.2022 – 02.09.2022
1.1	<p>Abwasserversorgungsgruppe VII Hauptstraße 25 72539 Pfronstetten</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.2	<p>Abwasserversorgungsgruppe VI Marktplatz 1 89584 Ehingen (Donau)</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.3	<p>BUND Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.4	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 01.09.2022</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsbe- rechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmäch- tigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entge- genzunehmen und dementsprechend die erforderli- chen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Pla- nung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes ha- ben wir keine Einwände. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abge- fragt werden. Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestell- ten geplanten Baugebieten werden wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahren detailliert Stellung nehmen. <u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachad- resse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen Sie sich bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Postfach 1255 88396 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.6	Erdgas Südwest GmbH	

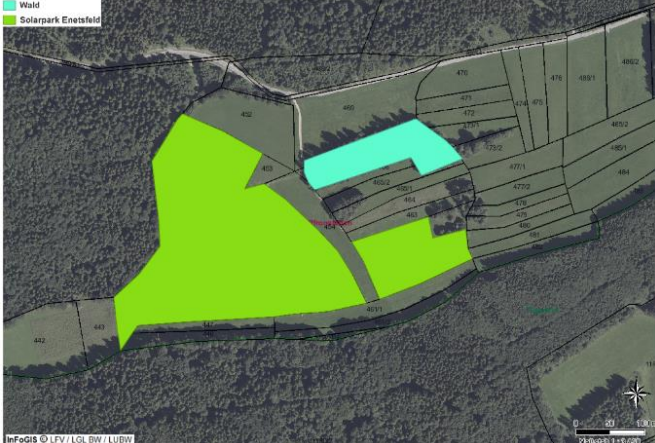
	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.7	<p>Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstr. 58 72762 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 03.08.2022</u></p> <p>Die Belange des Handwerks werden durch die geplanten Sonderbauflächen auf den Gemarkungen der Gemeinden Zwiefalten und Pfronstetten sowie der Stadt Hayingen nicht tangiert. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken zu den vorgesehenen Änderungen.</p>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.8	<p>Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstr. 54 72762 Reutlingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.9	<p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.10	<p>Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.11	<p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Olgastr. 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.12	<p>Landratsamt Reutlingen Postfach 2143 72711 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 30.08.2022</u></p> <p>Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zu den jeweiligen Vorentwürfen der oben näher bezeichneten 13. bis 17 FNP-Änderung, Stand 27.06.2022, folgende Stellungnahme ab:</p>	
1.12.1	<p>Grundlegende städtebauliche und planungsrechtliche Gesichtspunkte Planerische Konzeption Abgesehen von der allgemeinen Aussage, dass die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms zu erhöhen, errichtet werden sollen, geht bisher aus den Vorentwurfsunterlagen nicht hervor, welche planerische Konzeption den vorliegenden FNP-Änderungen zugrunde liegt. Die städtebaulichen Belange, Ziele und welcher Zweck mit den vorliegenden Bauleitplanungen verfolgt bzw. ein positives städtebauliches Planungskonzept ist nicht</p>	

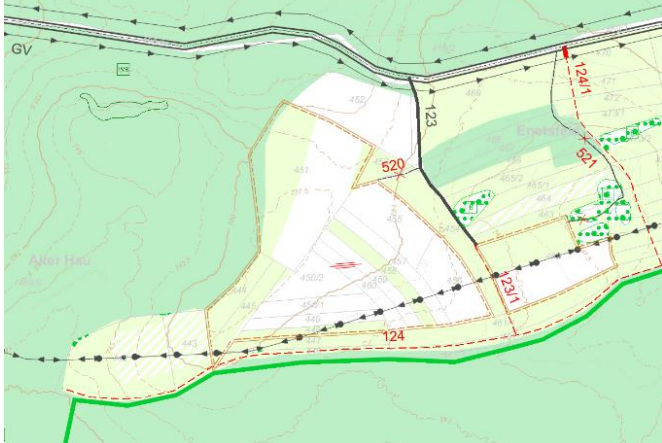
	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>erkennbar. Daher sind die städtebaulich motivierten Zielvorstellungen, welche die Planung rechtfertigen, im weiteren Verfahren darzustellen (§ 2a BauGB). Dienlich dafür kann u. U. ein bereits vorhandenes kommunales Energie- oder Klimaschutzkonzept mit konkreten Zielen sein, für deren Umsetzung z. B. auch Photovoltaikanlagen benötigt werden. Darauf aufbauend könnte ggf. eine langfristig orientierte Standortplanung durchgeführt werden, welche die wesentlichen Standort- und Ausschlussfaktoren für mögliche Photovoltaikanlagen berücksichtigt.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.2	<p>Alternativenprüfung Die bislang durchgeführte, bei allen Teiländerungen gleichermaßen aufgebaute Alternativenprüfung wird grundsätzlich begrüßt. Dabei wurde mit Ausnahme des östlichen Teils der 17. Änderung auch die Gewichtungsvorgabe aus der Freiflächenöffnungsverordnung (§ 1 Satz 3 FFÖ-VO) berücksichtigt, wonach besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen und bedeutsame Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz möglichst zu schonen sind.</p> <p>Ausgeführt wird in diesem Rahmen auch, dass sich die Stadt Hayingen durch die Aufstellung von Kriterien mit dem Thema einer Standortkonzeption auseinandergesetzt hat. Inwieweit dies auch in Zwiefalten und Pforstetten der Fall ist, geht bislang aus den Unterlagen nicht hervor. Generell wäre es wünschenswert dem interessierten Betrachter im weiteren Verfahren die vorhandenen Kriterien für die getroffene Standortwahl offenzulegen und die möglichen Suchflächen in einer Abbildung zu veranschaulichen.</p> <p>Ferner sollten im weiteren Verfahren die maßgeblichen Auswahlgründe für die vorliegenden Standorte, die neben der Einbindung in die Landschaft entscheidend waren, noch näher dargelegt und erläutert werden, zumal insbesondere die auf Gemarkung Hayingen ausgewählten Flächen (15. - 17. Änd.) im Energieatlas Baden-Württemberg nur als bedingt geeignet eingestuft werden.</p> <p>Die bisherigen Aussagen zur Nutzung von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sollten präzisiert und ggf. konkrete Beispiele für die Bestrebungen der Gemeinden benannt werden.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.3	<p>Umweltprüfung Im Rahmen der noch durchzuführenden Umweltprüfungen ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB eine „Abschichtung“ möglich. Die Umweltprüfung zur jeweiligen FNP-Änderung kann daher auf die Grundzüge der zu erwartenden, zusätzlichen oder anderweitigen erheblichen Umwelteinwirkungen der Fortschreibungsflächen sowie die ggf. möglichen Wirkungen der FNP-Änderung auf den gesamten Planungsraum (Wirkungen der Planänderung als Ganzes) beschränkt werden. Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Plangebiete und deren unmittelbare Umgebung können dann im Umweltbericht der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren aufgezeigt werden.</p> <p>Ferner weist das Kreisbauamt darauf hin, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>werden kann, im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern sind. Ein eigenständiger Umweltbericht liegt noch für keine der fünf Änderungen vor und soll erst im weiteren Verfahren erstellt werden. Daher kann noch keine abschließende Stellungnahme des Kreisbauamtes erfolgen. Im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung werden demzufolge zunächst grundlegende Bedenken, Anregungen oder Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde zu den einzelnen Flächen vorgebracht (siehe unten).</p>	<p>Ein eigenständiger Umweltbericht wurde erstellt und stellt eine Anlage für den Auslegungsbeschluss dar.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.4	<p>Darstellung der Sonderbauflächen im Lageplan Für die Baugebietsausweisung im Flächennutzungsplan sind grundsätzlich die Darstellungen im Lageplan maßgebend. Da Sonderbauflächen (S) durch die Baunutzungsverordnung nicht abschließend definiert sind, ist es erforderlich, dass die Definition (Darstellung der Zweckbestimmung, § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO) durch den Plangeber auf dem Lageplan vorgenommen wird.</p>	<p>Die Zweckbestimmung wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.5	<p>Sonstige Darstellungen in der Planzeichnung Auf der Planzeichnung sollten zusätzlich noch die Rechtsgrundlagen für die FNP-Änderungsverfahren angegeben werden. Ferner sind in der Zeichenerklärung verschiedene Darstellungen im Sinne von § 9 Abs. 1 BauGB bezeichnet. Da § 9 BauGB die Inhalte von Bebauungsplänen regelt, sollte dieser nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden.</p>	<p>Wird redaktionell in der Planzeichnung überarbeitet.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.6	<p>Allgemeine Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde Der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist zukunftssträchtig und grundsätzlich zu begrüßen. Wie schwer der Eingriff in die Natur bei den jeweiligen Flächen tatsächlich ist, hängt wesentlich von der Gestaltung der Anlagen ab. Diese ist im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Hierzu wird bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Hinweise des „Handlungsleitfaden“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Stand September 2019) hingewiesen. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass eine Eingrünung der PV-Anlagen mittels Feldhecken keine grundsätzliche Verbesserung des Biotopverbundes bewirkt, sondern in manchen Fällen diesen eher beeinträchtigt. Die Vorgaben im Regionalplan bezüglich der Eingrünung sind als Grundsatz gekennzeichnet. Diese sind daher in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, also nicht unmittelbar verpflichtend. Wo genau Eingrünungen Sinn machen und wo sie eher Hindernisse insbesondere für den Biotopverbund darstellen, sollte im Bebauungsplanverfahren geprüft werden.</p>	<p>Erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12.7	<p>Allgemeine Hinweise der Straßenverkehrsbehörde - Es ist darauf zu achten, dass von den Solarparks keinerlei Beeinträchtigung des Verkehrs hinsichtlich der in der Nähe verlaufenden Straßen ausgeht. - An den Ein- und Ausfahrten zu den Solarparks ist</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>auf ausreichende Sichtverhältnisse auf die Straße zu achten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zufahrten zu den Solarparks müssen so angelegt werden, dass im Nachhinein keine verkehrsregelnden Maßnahmen erforderlich sind. - Sollte der öffentliche Verkehrsraum eingeschränkt werden, ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Reutlingen eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. 	<p>Erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12.8	<p>Grundlegende Anmerkungen des Kreislandwirtschaftsamtes</p> <p>Die 4. Änderung des Regionalplans wurde durch den Regionalverband Neckar-Alb am 23.07.2019 beschlossen und ist seit dem 29.01.2021 rechtskräftig. Diese Änderung ermöglicht die Ausweisung von Sonderbauflächen. Das Kreislandwirtschaftsamt begrüßt, dass bei der Planung Flächen ausgewählt wurden, die nicht im Vorranggebiet für Landwirtschaft liegen. Die für die Solarparks geplanten Flächen liegen vollständig im benachteiligten Gebiet.</p> <p>Aus der Begründung der FNP-Änderungen geht hervor, dass im Vorfeld unterschiedliche Flächen geprüft wurden. Details zu diesen Flächen liegen dem Kreislandwirtschaftsamt nicht vor. Deshalb bittet das Kreislandwirtschaftsamt zu prüfen, ob weniger landbauwürdige Flächen zur Umsetzung herangezogen werden könnten und die Prüfkriterien für die Alternativflächen offen zu legen. Aspekte wie Bodengüte oder Bewirtschaftbarkeit sollten bei der Suche nach Standorten für PV-Anlagen nicht unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Nach der Wirtschaftsfunktionskarte der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz), bei der die Bodengüte mit agrarstrukturellen Faktoren verknüpft wurde, gehören die Gebiete der Vorrangflur Stufe II an. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung. Umwidmungen sollen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Nach dem bisherigen Stand des Planvorhabens sind noch keine Ausgleichsmaßnahmen ausgearbeitet worden. Diese sollen im weiteren Bebauungsplanverfahren festgelegt werden. Es wird daher bereits jetzt angeregt, die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen und den Ausgleichsbedarf weitestgehend planintern oder ggf. über das Ökokonto der Gemeinden zu decken.</p> <p>Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass die Erreichbarkeit der umliegenden und weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flurstücke zu gewährleisten ist. Die aufgeführte Rückbauverpflichtung zu den Plansätzen unter Z (2) des Regionalplans sollte im Bebauungsplanverfahren wie folgt aufgenommen werden. Für den Fall einer dauerhaften Nutzungsaufgabe sollte eine vollständige Rückbauverpflichtung bzgl. des Solarparks einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie die Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung vertraglich festgehalten werden.</p>	<p>Aus der Flächenbilanzkarte geht hervor, dass die Bodenqualität bei der 14. Änderung im westlichen Teil eine Vorrangflur II Fläche und im östlichen Teil eine Grenzertragsfläche darstellt. Die Fläche der 15. Änderung ist vollständig als Grenzertragsfläche dargestellt. Es handelt sich demnach nicht um die Ackerbaufläche hochwertigsten Flächen. In der Wirtschaftsfunktionskarte sind beide Flächen in der Tat als Vorrangflur II dargestellt. Da es sich um eine zeitlich befristet Zweckentfremdung handelt, welche mittels Rückbauverpflichtung später der Landwirtschaft wieder zu Verfügung gestellt wird, entscheidet das beschließende Gremium, dem öffentlichen Belang der Versorgung mit regenerativen Energien gegenüber der Verknappung von Acker- und Wiesenflächen Vorrang einzuräumen.</p> <p>Weder bei der 14. noch 15. Änderung werden planexterne Ausgleichsmaßnahmen die zu Lasten der Landwirtschaft gehen festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wurde die Erreichbarkeit der umliegenden Grundstücke berücksichtigt und wo erforderlich zusätzliche Verkehrsflächen ausgewiesen.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen die den Rückbau nach Aufgabe der Anlage verpflichtend regeln. Zusätzlich wird jede Gemeinde mit dem Vorhabenträger dies in einem städtebaulichen Vertrag regeln.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12.9	14. FNP-Änderung	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.12. 10	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop, welches auch Kernflächen des Biotopverbundes Offenland (trockene Standorte) darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplanverfahren in diesem Bereich keine Eingrünung durch Feldgehölze festzusetzen ist, um ein Einwachsen zu verhindern und den Verbund zwischen den Flächen zu gewährleisten. Bei einer ausreichenden Abschirmung zum Biotop und einer fachgerechten und sorgsamem Durchführung der Arbeiten bei der Umsetzung des Planes dürfte eine Beschädigung oder gar eine Zerstörung des Biotops ausgeschlossen werden können. Da nicht in das Biotop eingegriffen wird, ist die durchgeführte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens als ausreichend zu bewerten. Eine Freispannungsleitung steht einer produktiven Nutzung einer darunterliegenden PV-Anlage nicht im Weg. Eine Verlegung der Freispannungsleitung sollte aus Gründen des zusätzlichen Flächenverbrauches und weiterer, aus Sicht des Naturschutzes, unnötiger Eingriffe daher nicht angestrebt werden.</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde mit der uNB ein Schutzabstand von 10 m zwischen Zaunanlage und bestehendem Biotop vereinbart. Der Bebauungsplan berücksichtigt diesen Abstand. Derzeit wird nicht beabsichtigt die Freileitung zu verlegen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.12. 11	<p>Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes Im Textteil wird die Lage in einer Zone III und IIIA beschrieben. Es gibt hier nur eine Zone III. Um entsprechende redaktionelle Änderung wird gebeten.</p>	<p>Wird redaktionell angepasst.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12. 12	<p>Belange des Immissionsschutzes Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Ob dadurch schädliche Umweltwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht werden, hängt von geometrischen Parametern (Topographie, geografische Lage, Ausrichtung und Größe der PV-Anlage), zeitlichen Größen (Jahres- und Tageszeit, Dauer, Häufigkeit der Blendsituation) und vom PV-Material (Reflexionseigenschaft der Moduloberfläche) ab. Als möglicher Immissionsort kommt schutzbedürftige (Wohn-)Nutzung auf dem Georgenhof in Frage. Nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist aufgrund der Entfernung von über 500 Metern, der geografischen Lage (der Georgenhof liegt nordöstlich der Sonderbaufläche) und der Topografie (keine Sichtverbindung vom Georgenhof zur Sonderbaufläche) nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen zu rechnen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12. 13	<p>Stellungnahme des Kreisforstamtes Im Flächennutzungsplan werden die Waldflächen nur in Teilen korrekt dargestellt. Östlich der 6,57 ha großen geplanten Solarparkfläche befindet sich ein Waldstück. Im Zuge eines Ortsbegangs wurde die Fläche neu abgegrenzt und ist in der unten angefügten Karte dargestellt. In Bezug auf den geplanten Solarpark Enetsfeld verweist das Kreisforstamt auf die Stellungnahme für das parallel laufende Bebauungsplanverfahren. Auf wesentliche Punkte wird hier daher nur kurz eingegangen.</p>	<p>Die östliche Waldfläche wird als nachrichtliche Übernahme in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Aus dem Flächennutzungsplan-Entwurf wird ersichtlich, dass die aktuelle Planung für den Solarpark im Westen unmittelbar an Wald angrenzt. Solaranlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe des Solarparks zum Wald erhebliche Gefahrensituationen und Einschränkungen in der Waldbewirtschaftung gegeben sind. Es wird seitens des Kreisforstamtes dringend empfohlen, stets – und damit auch zu dem geplanten Solarpark – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p> 	<p>Die Abgrenzung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan wird entsprechend der Ausweisung des Sondergebietes aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren angepasst. Diese berücksichtigt den 30 m Waldabstand bis zur Baugrenze ab der Photovoltaikmodule errichtet werden können.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
<p>1.12.14 Stellungnahme des Kreisamtes für Landentwicklung und Vermessung</p> <p>Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im laufenden Flurneuordnungsverfahren Pfronstetten-Aichstetten/Tigerfeld. Im dem Flurbereinigerungsverfahren wird derzeit der Wege- und Gewässerplan aufgestellt.</p> <p>Die künftige Nutzung der bisher landwirtschaftlichen Fläche als Solarpark kann zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens berücksichtigt werden. Im vom FNP überplanten Bereich entfallen die bisher im Flurbereinigerungsverfahren vorgesehenen Maßnahmen. Eine Erschließung des Solarparks durch das Flurbereinigerungsverfahren wird nicht erfolgen.</p> <p>Bei der Abgrenzung des überplanten Bereichs ist bei Flurstück Nr. 445 eine Änderung erforderlich. Die Grenze des FNP ist in diesem Bereich der Abgrenzung des geplanten Bebauungsplans anzupassen, siehe blaue Linie im Kartenausschnitt. Südlich dieser blauen Linie ist auf Flurstück Nr. 445 entlang des Waldrandes ein Grünweg (Nr. 124) zur Erschließung der Flurstücke Nr. 442 und 443 geplant.</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	 <p>Unter der Voraussetzung, dass die o.g. Abgrenzung des FNP angepasst wird, kann eine Zustimmung nach § 34 FlurbG zum Baugesuch in Aussicht gestellt werden, sofern sich an der Eigentumsstruktur nichts mehr ändert. Nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) dürfen im Verfahrensgebiet von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Nutzungsarten geändert bzw. Anlagen (u.a. Bauwerke) nicht ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hergestellt, geändert oder beseitigt werden. Um eine weitere Beteiligung an dem Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die Abgrenzung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan wird entsprechend der Ausweisung des Sondergebietes aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren angepasst. Diese berücksichtigt die neue Wegeführung zur Erschließung der Flurstücke Nr. 442 und 443.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.15	15. FNP-Änderung	
1.12.16	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Direkt angrenzend an das Plangebiet befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope, eine Feldhecke und ein Steinriegel. Genauere Planung auf Ebene des Bebauungsplanes liegen der Unteren Naturschutzbehörde bis dato noch nicht vor, daher kann bezüglich einer potenziellen Beschädigung oder Beeinträchtigung der Biotope durch das Planvorhaben noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Das Planungsgebiet liegt im Kernraum des Biotopverbundes Offenland (trocken), umfasst zu erhaltende Biotope und liegt im Suchbereich für Feldvögel des Biotopverbundes Offenland. Umfangreiche Eingrünungen durch Hecken sind zum Schutz von Feldvögeln als Niederhecken zu pflegen und regelmäßiges abschnittsweises auf-den-Stock setzen (z.B. alle 5 Jahre in 20 m-Abschnitten). Eine bloße Eingrünung durch Feldhecken stellt hier, entgegen der Aussage in der Begründung (S. 17), ausdrücklich keine Verbesserung des Biotopverbundes dar.</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde ein Schutzabstand von mindestens 3 m zwischen Zaunanlage und bestehendem Biotop berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des parallel laufenden Bebauungsplanverfahren hat weder die Betroffenheit der Feldlerche noch von Reptilien gezeigt. Zur Berücksichtigung des Biotopverbundes Offenland werden zur Eingrünung der Anlage keine Hecken festgesetzt, sondern Saumvegetationen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.17	<p>Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes Im Textteil wird die Lage in einer Zone III und IIIA beschrieben. Es gibt hier nur eine Zone III. Um entsprechende redaktionelle Änderung wird gebeten.</p>	<p>Wird redaktionell angepasst.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.12.18	<p>Belange des Immissionsschutzes Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Ob</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>dadurch schädliche Umweltweirwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht werden, hängt von geometrischen Parametern (Topographie, geografische Lage, Ausrichtung und Größe der PV-Anlage), zeitlichen Größen (Jahres- und Tageszeit, Dauer, Häufigkeit der Blendsituation) und vom PV-Material (Reflexionseigenschaft der Moduloberfläche) ab.</p> <p>Als möglicher Immissionsort kommt schutzbedürftige (Wohn-)Nutzung in Hayingen-Maxfelden in Frage. Nach Ansicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist aufgrund der Entfernung von über 600 Metern und der Topografie (die Sonderbaufläche liegt höher als mögliche Immissionsorte) nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen zu rechnen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.12.19	<p>Stellungnahme des Kreisforstamtes</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden die Waldflächen korrekt dargestellt. Aus dem Flächennutzungsplan-Entwurf wird ersichtlich, dass sich im Süden der geplanten Fläche ein Wald befindet. Der Waldabstand zur geplanten Sonderbaufläche beträgt deutlich mehr als 30 m, weshalb der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO gegeben ist. Das Kreisforstamt hat daher keine Bedenken.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.13	<p>Regierungspräsidium Tübingen Straßenbetriebe/Straßenplanung Abteilung 4, Referate 45/44 Postfach 2666 72016 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 02.09.2022</u></p>	
1.13.1	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten – Hayingen beabsichtigt mit der 13. bis 17. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen.</p> <p>Alle Planflächen werden von einem als Vorranggebiet festgesetzten Regionalen Grünzug überlagert. Mit der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass Freiflächen PV-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch in Regionalen Grünzügen zulässig sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.13.2	<p>14. Änderung Sonderbaufläche „Solarpark Aichstetten“ bzw. „Solarpark Enetsfeld“, Gemeinde Pfronstetten, Gemarkung Aichstetten (7,77 ha)</p> <p>An diesem Standort gab es bereits ein FNP-Änderungsverfahren zur Darstellung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Es wird um Auskunft gebeten, ob das Verfahren zur Darstellung eines Windvorranggebietes weitergeführt wird. Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Hinweis: Im Anschreiben und im zeichnerischen Teil unterscheiden sich die Bezeichnung der Planfläche</p>	<p>Derzeit führt weder die Gemeinde Pfronstetten noch der Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen Planungen zur Ausweisung eines Windvorranggebietes in diesem Bereich durch.</p> <p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.13.3	<p>15. Änderung Sonderbaufläche „Solarpark Kurze Gereutäcker“, Stadt Hayingen, Gemarkung Ehes-tetten (3,18 ha) Diese Planfläche wird neben einem als Vorranggebiet festgesetzten Regionalen Grünzug in Teilbereichen auch noch von einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert. Freifläche-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich nicht zulässig. Mit der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass Freiflächen PV-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch in Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sind. Für die Beurteilung ob eine Zulässigkeit gegeben sein könnte, reichen die vorgelegten Unterlagen nicht aus. Insbesondere sollte bekannt sein, wo die Modultische errichtet werden sollen und welche Bereiche innerhalb der Sonderbauflächen frei von Bebauung bleiben werden. Es wird angeregt, bereits auf FNP-Ebene zu kennzeichnen, welche Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs frei von Modultischen bleiben werden. Weiterhin ist die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme auch erst dann möglich, wenn der noch zu erstellende Umweltbericht vorliegt. An diesem Standort gab es bereits ein FNP-Änderungsverfahren zur Darstellung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen. Es wird um Auskunft gebeten, ob das Verfahren zur Darstellung eines Windvorranggebiets weitergeführt wird.</p>	<p>Am 15.12.2022 hat der Gemeinderat von Hayingen den Billigungsbeschluss des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark Kurze Gereutäcker“ gefasst. Hier wurde die Abgrenzung des Sondergebietes präzisiert. Im Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung der Sonderbaufläche an die der Sondergebietsausweisung angepasst. Das Flst. Nr. 2910 und die Bereiche der geschützten Biotope werden herausgenommen.</p> <p>Derzeit führt weder die Stadt Hayingen noch der Gemeindeverwaltungsverband Zwiefalten-Hayingen Planungen zur Ausweisung eines Windvorranggebietes in diesem Bereich durch.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.4	<p>II. Belange der Landwirtschaft Durch die Planung soll an 5 Standorten insgesamt mehr als 40 ha landwirtschaftliche Fläche zu Sonderbauflächen PV-Freiflächenanlagen umgewidmet werden, so dass diese Flächen der produktiven Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Alle Standorte sind im Rahmen der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz als Vorrangflur Stufe II eingestuft, so dass es sich um landbauwürdige Flächen handelt, die für die produktive Landwirtschaft wichtig, und dieser vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten nur im unbedingt erforderlichen Umfang vorgenommen werden. Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme landbauwürdiger Flächen der Vorrangfluren für die Realisierung von Freiflächen-Solar-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht kritisch gesehen, insbesondere wenn dies in Regionen erfolgt, in denen landwirtschaftliche Flächen aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen bereits knapp sind. Auch wenn in angrenzenden Landkreisen die Verhältnisse für eine rationelle Landwirtschaft noch deutlich günstiger sein dürften, als in den von der Planung betroffenen Gemarkungen, ist doch eine anhaltende Flächennachfrage für die Region Hayingen-Zwiefalten grundsätzlich anzunehmen. Somit sollte zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht eine Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen zur Energiegewinnung (Freiflächen-PV-Anlagen) auch hier nur sehr verhalten erfolgen, und jeweils an</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>die lokalen Verhältnisse angepasst werden. Bei der Standortwahl sollten grundsätzlich bei einem entsprechenden Bedarf Flächen mit einer im Gemarkungsvergleich geringeren Bodengüte bevorzugt werden. Für alle 5 Standorte gilt, dass die Flächen zwar nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz als Vorrangflur der Stufe II kategorisiert wurden, diese jedoch insbesondere im Gemarkungsvergleich eine eher geringere Bodengüte aufweisen. Damit werden landbauwürdiger Standorte, insbesondere innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft, geschont, so dass landwirtschaftliche Belange bei der Standortwahl hinreichend berücksichtigt wurden. Dementsprechend können hier aus regional-übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung landbauwürdiger Flächen zurückgestellt werden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterung, die Bewertung in der Wirtschaftsfunktionenkarte resultiere jeweils aus einem großen zusammenhängenden bewirtschaftbaren Schlag, nicht korrekt ist. Vielmehr gründet sich die Bewertung jeweils darauf, dass die Flächen aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Verhältnisse und einer anhaltenden Flächennachfrage auch bei einer verhältnismäßig geringen Bodengüte grundsätzlich von Bedeutung für die produktive Landwirtschaft sind.</p>	<p>Wird redaktionell berichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.13.5	<p>III. Belange des Wasser- und Bodenschutzes Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.13.6	<p>IV. Belange des Naturschutzes Die höhere Naturschutzbehörde sowie Ref. 58 (Biosphärengebiet) können zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgeben, da noch kein Umweltbericht vorliegt. V.a. mit Blick darauf, dass die Flächen (teilweise) in Entwicklungszonen des Biosphärengebiets liegen, könnten im Rahmen der Stellungnahme zum Umweltbericht Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.13.7	<p>Belange der Erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 4 S. 2 KSG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt.</p>	

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019¹ auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p> <p>¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.</p> <p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Das beantragte Vorhaben trägt deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.14	<p>Regionalverband Neckar Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p><u>Schreiben 26.07.2022</u></p>	

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
--	--------------------------------------

mit den o. g. Änderungen des Flächennutzungsplans und parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für fünf Solarparks auf dem Gebiet des Vereinbarten Verwaltungsverbandes Zwiefalten – Hayingen geschaffen werden. In den vorliegenden Unterlagen zum Flächennutzungsplan sind die Betroffenheiten des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich der 4. Änderung dargestellt.

Die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2013 zeigt folgende Betroffenheiten:

	Solarpark Dicke	Solarpark Enetsfeld	Solarpark Kurze Gereutäcker	Solarpark Heiligenberg und Mäuren	Solarpark Scheibe
Regionaler Grünzug VRG	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
bes. Bedeutung Landschaftsbild	-	-	-	-	-
Waldfläche	-	-	-	-	-
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege VRG	-	-	gesamt	teils	teils
Kernfläche Biotopverbund			ges. gesch. Biotope	ges. gesch. Biotope	überw. (FFHG)
Verbindungsfläche Biotopverbund			-	-	-
Verbindungsglied Biotopverbund			größtenteils	größtenteils	-
Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen VRG	-	-	-	-	teils
Gebiet für Bodenerhaltung VBG	-	-	-	-	teils
Gebiet für Erholung VBG	-	gesamt	-	gesamt	gesamt

BV: Wird zur Kenntnis genommen

1.14.1

Zum regionalen Grünzug (VRG)

Nach Plansatz 4.2.4.3 Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen. Nicht landschaftsverträglich sind sie in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen.

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein. In der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) ist dazu Folgendes ausgeführt: Nach Beendigung der Solarnutzung in Bereichen, in denen Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig sind, sind diese zusammen mit ihren Nebenanlagen rückzubauen und die Fläche möglichst wieder der vorherigen Nutzungsart zuzuführen. Die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche sind im Rahmen der Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen bzw. flankierende vertragliche Regelungen sicher zu stellen. Dazu zählen die zeitliche Begrenzung für den Betrieb

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>der Solaranlagen sowie Vorgaben, die eine gute Rückbaufähigkeit der Solaranlagen gewährleisten. Hierfür eignen sich insbesondere die Instrumente „vorhabenbezogener Bebauungsplan“ und „städtebaulicher Vertrag“, in denen entsprechende Regelungen getroffen werden können. Den Städten und Gemeinden wird zudem empfohlen, eine zeitliche Befristung und Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Solarnutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern. Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und Waldflächen sind bei den oben genannten Gebieten nicht betroffen. Sofern eine Rückbauverpflichtung in die Bauleitpläne aufgenommen wird, sehen wir die Ausnahmevoraussetzungen bezüglich des regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) bei allen Gebieten als erfüllbar an.</p>	<p>In den parallel laufenden Bebauungsplänen (Angebotspläne) werden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen die eine zeitliche Befristung mit Rückbauverpflichtung regeln. Flankierend dazu werden die Gemeinde städtebauliche Verträge mit den Vorhabenträgern abschließen.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.14.2	<p>Zum Gebiet für Naturschutz (VRG) Gemäß PS 4.2.4.3 Z (3) sind Freiflächen-Solaranlagen in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind in Teilbereichen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ausnahmsweise im Randbereich der Verbindungsflächen und in den Verbindungsgliedern des regionalen Biotopverbunds (Beikarte 4 zu Kap. 3.2.1 und Beikarte zu Kap. 4.2.4.3) zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) ist bei folgenden geplanten Solarparks betroffen: <u>Solarpark Kurze Gereutäcker</u>: Das gesamte Gebiet überschneidet sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Ein Großteil davon ist Verbindungsglied des regionalen Biotopverbundes. Kleinere Bereiche sind Kernfläche; dieser liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope zugrunde. Diesbezüglich ergeben sich grundsätzliche Bedenken. Sofern diese von einer Überbauung ausgenommen werden und ein Nachweis erfolgt, dass der regionale Biotopverbund erhalten bleibt, sehen wir die Ausnahmevoraussetzungen nach PS 4.2.4.3 Z (3) als erfüllbar an. Entsprechende Bedenke können ggf. zurückgenommen werden.</p>	<p>Am 15.12.2022 hat der Gemeinderat von Hayingen den Billigungsbeschluss des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark Kurze Gereutäcker“ gefasst. Hier wurde die Abgrenzung des Sondergebietes präzisiert. Im Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Ausweisung der Sonderbaufläche an die der Sondergebietsausweisung angepasst. Das Flst. Nr. 2910 und die Bereiche der geschützten Biotope werden herausgenommen. Durch das festgesetzte Ausgleichskonzept im Bebauungsplan kann garantiert werden, dass der regionale Biotopverbund erhalten bleibt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15	<p>Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2022</u></p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	die höhere Forstbehörde nimmt zu den o.g. Bauleitverfahren Stellung:	
1.15.1	Zu 14. FNP-Änderung Solarpark „Enetsfeld“ Hier liegt bereits ein Bebauungsplan vor, unsere Stellungnahme hierzu geht Ihnen ebenfalls zeitnah zu. Im Plangebiet ist kein Wald vorhanden. Wald befindet sich an verschiedenen Stellen in direkter Nähe, es wird mit der Baugrenze im BBP jedoch bis auf 1 Stelle im Westen (FIST. 451) der notwendige Waldabstand eingehalten. Zum Beschattungsproblem bitten wir die eingehenden Hinweise in der Stellungnahme der UFB zu beachten.	Die Abgrenzung der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan wird entsprechend der Ausweisung des Sondergebietes aus dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens angepasst. Diese berücksichtigt den 30 m Waldabstand bis zur Baugrenze ab der Photovoltaikmodule errichtet werden können. Der Hinweis zur Beschattung wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen. BV: Wird teilweise berücksichtigt
1.15.2	Zu 15. FNP-Änderung Solarpark „Kurze Gereutäcker“ Im Plangebiet steht kein Wald. Das Plangebiet liegt weitab von Waldgebieten. Somit sind keine forstlichen Belange betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.15.3	Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme der UFB, die Ihnen über das Bauamt des LRA Reutlingen zugeht, und die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde wurden eng miteinander abgestimmt und ergänzen sich. Die UFB erhält eine Mehrfertigung unserer Stellungnahme. Wir weisen ergänzend auf die Beschattungsproblematik durch in die Höhe wachsenden Wald hin, die je nach Lage des Solarparks zum Wald erheblich ausfallen kann. Folgende Abstände zu vorhandenen Waldflächen sollten für eine optimale Exposition berücksichtigt werden: Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m) Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m) Es besteht kein Anspruch seitens der Solarparkbetreiber auf nachträgliche Rücknahme des Waldes zur Lösung des Problems.	Der Hinweis zur Beschattung und Anspruch auf nachträgliche Rücknahme des Waldes wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen. BV: Wird berücksichtigt
1.16	Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Münsingen Bachwiesenstr. 7 72525 Münsingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.17	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 21.07.2022</u> vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange!	
1.17.1	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.17.2	2. Archäologische Denkmalpflege Der Hinweis auf die §§ 20, 27 DSchG hat Eingang in	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>die Planunterlagen gefunden. Wir bitten jedoch um folgende Ergänzungen zum Solarpark Enetsfeld und zu Solarpark Heiligenberg und Mäuren:</p>	
1.17.3	<p>14. Änderung Sonderbaufläche „Solarpark Enetsfeld“, Gemeinde Pfronstetten, Gemarkung Aichstetten, Landkreis Reutlingen Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Unmittelbar südöstlich befindet sich das Kulturdenkmal gem. §2 DschG „Vorgeschichtliche Grabhügel“. Die genaue Ausdehnung des Gräberfeldes ist unbekannt und weitere, heute durch die Pflugwirtschaft verflachte Grabhügel befinden sich ggf. im Plangebiet. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. BV: Wird berücksichtigt</p>
II.	Öffentlichkeit	Frist vom 18.07.2022 – 02.09.2022
2.1	<p><i>Während der frühzeitigen Beteiligung gingen zu o.g. Verfahren keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit ein.</i></p>	
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Zwiefalten, den</p> <p>Alexandra Hepp Verbandsvorsitzende</p>